

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1967)
Heft: 4

Artikel: Das Schweizerbürgerrecht ehemaliger Schweizerinnen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

achten und nach bester Mög- Das Schweizerbürgerrecht ehemaliger
unsers Landes beitragen. Schweizerinnen.

Vor der Völkerfamilie beanspruchen wir einzig das Lebensrecht
als Nation und anerkennen unsere Pflicht zur Zusammenarbeit
Eine Schweizer Bürgerin verliert ihr Schweizer Bürgerrecht durch
Heirat mit einem Ausländer, sofern sie durch die Heirat die
Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt und nicht während der
Verkündung oder bei der Trauung die Erklärung abgibt, das Schwei-
zer Bürgerrecht eibehalten zu wollen (Art.9 des Bundesgesetzes
über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom
29. September 1952). In der Schweiz muss diese Erklärung dem
Zivilstandsbeamten, der die Verkündung vornimmt oder die Trauung
vollzieht, im Ausland einem diplomatischen oder konsularischen
Vertreter der Schweiz schriftlich abgegeben werden.

Ein eheliches Kind wird grundsätzlich von Geburt an nur dann
Schweizer Bürger, wenn der Vater Schweizer Bürger ist. Hat die
Mutter des Kindes, welche mit einem Ausländer verheiratet ist,
aber das Schweizer Bürgerrecht beibehalten, so erwirbt ihr ehe-
liches Kind von Geburt an das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
der Mutter und damit das Schweizer Bürgerrecht, wenn es von Geburt
an nicht eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann. Es ver-
liert aber das Schweizer Bürgerrecht wieder, wenn es vor der
Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters be-
sitzt.

Ob die Ehefrau und das Kind die Staatsangehörigkeit des auslän-
dischen Vaters erhalten, beurteilt sich nach dem Recht, welchem
der Vater unterstellt ist. Ebenso die Frage, ob ein Sohn des in
der Schweiz wohnhaften ausländischen Vaters im Ausland Militärdi-
enst leisten muss.

Hingegen können Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenig-
stens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, erleichtert einge-
bürgert werden, sofern sie zur Zeit des Gesuches in der Schweiz
wohnen und noch nicht 22 Jahre alt sind.

Schliesslich werden die unmündigen Kinder eines Ausländers in der
Regel in die Einbürgerung des Vaters einbezogen. Ausserdem ist
der ausländische Ehemann einer gebürtigen Schweizerin in der Ein-
bürgerung privilegiert, indem für die Berechnung der erforderlichen
12 Wohnsitzjahre in der Schweiz die Zeit, während welcher er mit
seiner Ehefrau in der Schweiz in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat,
doppelt gerechnet wird.

Manifest zum Jahrestag des Rütli-rapports

Das Diapositiv der Tödi-Grüne-Bahn mit seinem zwei Tunneln
ermöglicht relativ kurze Stollenbauzeiten von sechs (6) Jahren
Wir wollen frei sein und frei bleiben. Wir wollen die Eidgenossen-
schaft, die unsere Freiheit schützt, stark erhalten und werden
so die Zukunft meistern. Unser Bund ist dann am stärksten, wenn
alle an der demokratischen Ordnung mitarbeiten, die Gesetze